vlf aktuell
www.vlf-bayern.de

Amberg, November 2022

Rundschreiben 2/2022

Verband für landwirtschaftliche Fachbildung
Kreisverband Amberg-Sulzbach

www.vlf-bayern.de

Ausgabe: 02/2022
Geschäftsstelle:
Hockermühlstraße 53
92224 Amberg
Tel.: 09621 6024-0
Fax: 09621 6024-1222
Vorsitzender:
Dieter Dehling
Geschäftsführer:
Matthias Feierler

Liebe Mitglieder,

wir befinden uns aktuell in turbulenten Zeiten inmitten von Pandemie, dem schrecklichen Krieg in der Ukraine, galoppierender Inflation, sowie Energiepreisen und einem äußerst heißen Sommer mit kaum Niederschlägen.
Die Landwirtschaft bekommt die negativen Seiten all dieser Ereignisse deutlich zu spüren in Form von extrem hohen Düngerpreisen aufgrund von Knappheit, riesigen Schwankungen bei den Erzeugerpreisen und allgemein steigenden Betriebskosten.
Lieferketten sind zusammengebrochen und haben Gesellschaft und Politik klar vor Augen geführt, was Abhängigkeiten vom Weltmarkt bedeuten können.
Galten früher Getreidepreise zumindest noch einige Tage oder Wochen, sind es jetzt kaum mehr als ein paar Stunden.
Doch heißt es doch auch „Die Hoffnung stirbt zuletzt“ und so kann bei all dem Negativen durchaus gehofft werden, dass Gesellschaft und Politik zu der Einsicht gelangen, wie wichtig doch immer noch die regionale und heimische Erzeugung von hoch qualitativen Lebensmitteln in diesen Zeiten ist.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine gute und etwas ruhigere Zeit

Matthias Feierler

Info-Angebot: vlf-Newsletter
Aus zwei Gründen stellt der Kreisverband des vlf eine neue Informationsquelle zur Verfügung. Einerseits gibt es zwischen den zwei Rundbriefen oft tagesaktuelle Informationen, die wir gemäß unserem Bildungsauftrag schnellstmöglich an unsere Mitglieder bringen wollen. Zum anderen wollen wir die Zielgruppe „Junge Mitglieder“, aber auch junggebliebene Mitglieder, besser ansprechen. Was wäre da besser geeignet als die neuen Medien, wie E-Mail – oder auch Facebook und Co. Wir wollen deshalb als Einstieg einen **E-Mail-Newsletter** anbieten.
Sie schicken eine E-Mail an: *poststelle@aelf-na.bayern.de*
mit Betreff: *Aufnahme in vlf-Newsletter*
und Textinhalt: *Name und Anschrift*

Veranstaltungen – Land- und Forstwirtschaft sowie Ernährung und Hauswirtschaft

14.12.2022 **Mittwoch** 19:30 Uhr	**Infoveranstaltung zu Agrarreform und KULAP** Ort: Gasthaus Erras, Fichtenhof
18.01.2023 **Mittwoch** 19:30 Uhr	**Infoveranstaltung zu Agrarreform und KULAP** Ort: Onlineveranstaltung Anmeldung über die Homepage des AELF Amberg-Neumarkt
25.01.2023 **Mittwoch** 19.30 Uhr	**Pflanzenschutztagung** Ort: Gasthaus Wagner Großenfalz
01.02.2023 **Mittwoch** 19.30 Uhr	**Pflanzenbautagung** Ort: Onlinetagung Anmeldung über die Homepage des AELF Amberg-Neumarkt
08.02.2023 **Mittwoch** 19.30 Uhr	**Pflanzenbautagung** Ort: Gasthaus Michl Oberleinsiedl
20. 04.2023 **Donnerstag** 19.00 Uhr:	Kräuter und Gewürze in der Ernährung Vortrag von Referentin Frau Heidi Schober Dauer: ca. 1,5 Stunden Ort: Aula, AELF AM-NM Anmeldung erforderlich unter Tel. 09621 6024-0

Feierliche Freisprechungsfeier der Landwirtschaft in Neustadt a. d. Waldnaab Neustadt an der Waldnaab.

Wie sieht unsere zukünftige Ernährung aus? Wie lassen sich Nachhaltigkeit, Tierwohl, Verbraucherwünsche aber auch Traditionen verbinden? Die Antworten auf diese und viele weitere wichtige Fragen haben sich 27 frische Landwirtinnen und Landwirte aus den Landkreisen Amberg-Sulzbach, Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth zur Aufgabe gemacht. Sie absolvierten nach dreijähriger, dualer Ausbildung bzw. nach Vorbereitung über das Bildungsprogramm „Landwirt“ an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgreich die Prüfungen im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Landwirt/in“. In der Stadthalle in Neustadt an der Waldnaab wurden sie jetzt für ihre Leistungen belohnt. Johannes Hebauer, Bereichsleiter „Ernährung und Landwirtschaft“ an der Regierung der Oberpfalz, Werner Wendl, Vorsitzender des Prüfungsausschusses und Franz Josef Gretsch vom Staatlichen Berufsschulzentrum Neustadt a. d. Waldnaab überreichten den neuen Landwirtinnen und Landwirten ihre Zeugnisse und Urkunden.
Zur Abschlussprüfung mussten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in fünf landwirtschaftlichen Betrieben in den Landkreisen Amberg-Sulzbach und Neustadt an der Waldnaab sowie am Staatsgut Almesbach in Weiden das Erlernte unter Beweis stellen. Die Haltung von kleinen Ferkeln und ausgewachsenen Rindern stand genauso auf dem Prüfungszettel wie genaues Düngen und der verantwortungsvolle Umgang mit Pflanzenschutzmitteln.
Als zusätzliches Zeichen der Wertschätzung für besonders gute Leistungen erhielten die drei besten Auszubildenden, Klaus Kumeth aus Schnaittenbach im Landkreis Amberg-Sulzbach, Johannes Kick aus Luhe-Wildenau im Landkreis Neustadt/WN und Julia Giehrl aus Hirschau im Landkreis Amberg-Sulzbach, jeweils einen Gutschein des Bayerischen Bauernverbands (BBV) zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen.

Absolventen aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach:
Birner Daniel, Freudenberg
Dotzler Florian, Hirschau
Dürr Laura, Ensdorf
Giehrl Julia, Hirschau
Kumeth Klaus, Schnaittenbach
Rubenbauer Roman, Kastl
Schmid Jannik, Birgland
Sobiella Fabian, Ebermannsdorf

35 Meisterinnen und Meister der Landwirtschaft in der Oberpfalz geehrt

Weiden.

Zwei Jahre Zeit, Energie, Mut und großen Willen investierten 35 junge Landwirtinnen und Landwirte aus der Oberpfalz in ihre Fortbildung zur Meisterin und zum Meister in der Landwirtschaft. Ihren Erfolg konnten sie in der Max-Reger-Halle Weiden im Rahmen der feierlichen Verleihung der Meisterbriefe und Meisterpreise feiern. Diese erhielten sie u.a. aus den Händen von Staatsminister Albert Füracker, dem Regierungspräsidenten der Oberpfalz, Walter Jonas, sowie dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses

Landwirtschaft, Stefan Graf, im Beisein zahlreicher Ehrengäste aus Politik, Staatsverwaltung, Berufsverbänden sowie Landwirtschafts- und Beruflichen Schulen. Welchen Stellenwert eine funktionierende Landwirtschaft für unsere Gesellschaft hat, fasste Regierungspräsident Jonas in seiner Begrüßung zusammen: “Landwirtschaft ist systemrelevant! Uns allen führt aktuell der Krieg in der Ukraine deutlich vor Augen, wie schnell eine scheinbar gesicherte Nahrungsmittelversorgung erschüttert werden kann. Dabei müssen wir die Herausforderungen wie Klima- und Wasserschutz ebenso im Fokus behalten. Die Landwirtschaft hat eine zentrale Rolle in Bayern. Die frisch gekürten Meisterinnen und Meister der Landwirtschaft sind für diese Herausforderungen bestens ausgebildet! “
Eine ganz besondere Ehrung gab es für die sieben besten Absolventinnen und Absolventen. Sie bekamen den „Meisterpreis der Bayerischen Staatsregierung“. Dazu gehört eine Medaille, eine Urkunde und ein Gratulationsschreiben der Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Michaela Kaniber.
Im Anschluss an die Verleihung blickten die beiden Jahrgangsbesten, Albert Adlhoch (Landkreis Cham) und Markus Weiß (Landkreis Amberg-Sulzbach), auf ihre Fortbildung zurück. Mit Fotos aus den vergangenen zwei Jahren nahmen sie alle mit auf eine Reise durch die Fortbildung samt Höhen, Tiefen und Herausforderungen.

Die Absolventinnen und Absolventen
Landkreis Amberg-Sulzbach:

- Gradl, Michael
- Graf, Stefan
- Ippisch, Peter
- Jäger, Andreas
- Kugler, Johannes
- Weiß, Markus

Die besten sieben Absolventen in der Oberpfalz erhielten im Rahmen der Verleihung von Staatsminister Albert Fückacker den "Meisterpreis der Bayerischen Staatsregierung” in Form einer Medaille.

Preisträger “Meisterpreis der Bayerischen Staatsregierung”

- Kugler, Johannes
- Weiß, Markus
- Adlhoch, Albert
- Kürzinger, Bettina
- Wutz, Johannes
- Nickl, Tobias
- Pröls, Johannes

Informationen des AELF Amberg-Neumarkt

Bereich Landwirtschaft

Informationen aus der Abteilung Förderung

GAP-Reform 2023

Durch die zum 01.01.2023 in Kraft tretenden Beschlüsse zu den Direktzahlungen (erste Säule) ergeben sich für die landwirtschaftlichen Betriebe eine Reihe von Änderungen. Auf der Homepage der Landesanstalt für Landwirtschaft - https://www.lfl.bayern.de/iba/unternehmensfuehrung/302592/index.php - steht der GAP-Prämienrechner zur Verfügung, mit dessen Hilfe können einzelbetriebliche Auswirkungen abgeschätzt werden.
Die wichtigsten Änderungen:

- Die bisherigen Bestandteile der Direktzahlungen "Basisprämie", "Umverteilungsprämie" und "Junglandwirte-Prämie" werden mit geänderten Prämiensätzen fortgeführt. Neu sind die gekoppelten Tierprämien für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen (siehe Tabelle 1). Die bisherige "Greeningprämie" entfällt.
- Die GAP bringt einen Umbau hin zu noch mehr Nachhaltigkeit durch höhere Anforderungen bei den GLÖZ-Maßnahmen ("Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand"), auch "Konditionalitäten" genannt (siehe Auflistung 1) und – völlig neu – durch freiwillige Öko-Regelungen (siehe Auflistung 2).
- Das System der Zahlungsansprüche wird abgeschafft.

Tabelle 1:
Überblick über künftige wahrscheinliche Förderbeträge bei den Direktzahlungen

		2023		2026
Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit ("Basisprämie")	€/ha	156,56	↘	147,38
Umverteilungsprämie bis 40 ha	€/ha	69,16	↘	67,23
Umverteilungsprämie 41–60 ha	€/ha	41,49	↘	39,19
Gekoppelte Zahlung Mutterschaf und -ziege1)	€/Tier	34,83	↘	32,89
Gekoppelte Zahlung Mutterkuh2)	€/Tier	77,93	↘	73,60
Junglandwirte-Prämie3)	€/ha	134,04	→	134,04

Folgende Bedingungen (Konditionalitäten) sind Voraussetzungen für den Erhalt der Zahlungen:

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland
entspricht im Wesentlichen der bisherigen "Greening"-Auflage
GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen
Verbot des Pflügens von Dauergrünland; somit ist ein Grünlandumbruch zur Grasnarbenerneuerung nicht mehr erlaubt oder zumindest erschwert
GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
hat in Bayern keine wesentliche Bedeutung
GLÖZ 4: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
betrifft in Bayern in erste Linie Grünland; hier wirkt in erster Linie das Düngeverbot auf einem 3 m breiten Streifen beschränkend
GLÖZ 5: Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und -erosion
entspricht im Wesentlichen der bisherigen "Greening"-Auflage
GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung
Keine "kahlen Böden" im Winter (1. 12. bis 15. 1.): mehrjährige Kulturen, Winterkulturen oder Zwischenfrüchte, Mulchauflage oder Stoppelbrache von Getreide (außer Mais). Ausnahmeregelungen für späträumende Kulturen (Ernte in der Regel nach dem 1. 10.). Gültig ab Herbst 2023
GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland
gilt ab 10 ha AF, Ausnahmen für Betriebe mit einer Gesamtgröße von 50 ha mit >75 % DF, Gras, Grünfutterpflanzen etc.; Zwischenfrüchte oder Untersaaten können hier teilweise berücksichtigt werden
In 2023 müssen Antragsteller die Pflicht zum jährlichen Fruchtwechsel nicht einhalten, so dass die landwirtschaftliche Hauptkultur im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2022 nicht geändert werden muss. Allerdings soll die Ausnahme in 2023 nicht auch die Vorgabe um ein Jahr verschieben, spätestens im dritten Jahr einen Fruchtwechsel vornehmen zu müssen.

GLÖZ 8: Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente von 4 % des Ackerlandes auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs
entsprechend einer Stilllegung der AF, im Vergleich zu den bisherigen ÖVF ist eine Anrechnung von Zwischenfrüchten u. ä. nur noch sehr eingeschränkt möglich; gilt ab 10 ha AF, Ausnahmen für Betriebe mit >75 % DF, Grünfutterpflanzen, Gras etc.; Pufferstreifen und Landschaftselemente können angerechnet werden
Ausnahmen für 2023:
Neben Bracheflächen auf Ackerland und Landschaftselementen, welche dem Beseitigungsverbot im Rahmen der Konditionalität unterliegen, können im Jahr 2023 unter bestimmten Voraussetzungen zum Erreichen der verpflichtenden 4 % Stilllegung auch bestimmte produktive Flächen (z. B. Getreide einschließlich Futtergetreide, Sonnenblumen, Leguminosen) angerechnet werden. Formal wird somit nicht die Brache-Vorschrift 4 % ausgesetzt, sondern geregelt, welche produzierten Früchte zur Erfüllung dieser Brache-Vorgabe angerechnet bzw. nicht angerechnet werden können. Nicht anrechenbar sind Mais, Sojabohnen und Niederwald mit Kurzumtrieb.
Sofern allerdings in 2023 ein Betrieb die Ökoregelung 1a „nichtproduktive Flächen auf Ackerland" (+ ggf. in Kombination mit Ökoregelung 1b „Blühstreifen/-flächen auf Ackerland") beantragt, ist die o. g. Anrechnungsmöglichkeit produktiver Flächen auf die 4 % verpflichtende Brache nicht möglich. In diesem Fall müssen 4 % der Ackerfläche brachgelegt werden, soweit nicht andere Ausnahmen greifen (bis 10 ha AF, hoher Futterbauanteil).

Weiterhin soll diese Anrechnungsmöglichkeit zusätzlicher Flächen (z. B. Getreide) auch dann nicht möglich sein, wenn ein Betrieb über Flächen verfügt, welche in den Jahren 2021 ***UND*** *2022 stillgelegt waren/sind und diese Flächen bzw. Teile davon im Jahr 2023 nicht mehr brachliegen, sondern produktiv genutzt werden. Nach den vorliegenden Informationen zählen zu den maßgeblichen Bracheflächen neben den GLÖZ-Flächen (Code 591) auch Bracheflächen, welche als Ökologische Vorrangflächen ausgewiesen waren/sind. Nur wenn diese Flächen auch im Jahr 2023 stillgelegt werden, kann die Ausnahmeregelung zu GLÖZ 8 in Anspruch genommen werden und die o. g. Kulturen auf die 4 % angerechnet werden. Nicht erneut brach gelegt müssen Flächen, für die bis einschließlich des Antragsjahres 2022 Zahlungen für AUM (KULAP, VNP) geleistet wurden.*

GLÖZ 9: Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten
Damit ist ein Grünlandumbruch zur Grasnarbenerneuerung nicht mehr erlaubt oder zumindest erschwert.

Darüber hinaus können nachfolgende Öko-Regelungen in Anspruch genommen werden:

(1) Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen (einzelflächenbezogen)

(1a) Aufstockung der nichtproduktiven Flächen über 4 % ("Aufstockung von GLÖZ 8", max. zusätzlich 6 % der AF): 1 %: 1.300 €/ha; 2 %: 500 €/ha; 3 % bis 6 %: 300 €/ha
(1b) zusätzlich Blühstreifen auf "4.1a-Flächen": 150 €/ha
(1c) Blühstreifen in Dauerkulturen: 150 €/ha
(1d) Altgrasstreifen/-flächen auf DF (max. 6 % der DF): 1 %: 900 €/ha; 2 % bis 3 %: 400 €/ha; 4 % bis 6 %: 200 €/ha

(2) Anbau vielfältiger Kulturen
mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 %, betriebszweigbezogen: 30 €/ha

(3) Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland
einzelflächenbezogen, 60 €/ha

(4) Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs
betriebszweigbezogen, mind. 0,3 RGV/ha DF und max. 1,4 RGV/ha DF: 115 €/ha (2023) bzw. 100 €/ha (ab 2024)

(5) Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen
mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten, einzelflächenbezogen: 240 €/ha (2023, 2024); 225 €/ha (2025); 210 €/ha (ab 2026)

(6) Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
betriebszweigebezogen; Sommergetreide einschl. Mais, Leguminosen einschl. Gemenge ohne Ackerfutter, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Gemüse und Dauerkulturen: 130 €/ha (2023) bis 110 €/ha (ab 2025); Gras, Grünfutter, Futterleguminosen: 50 €/ha

(7) Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten
einzelflächenbezogen, 40 €/ha

Aufbauend auf diesen Öko-Regelungen können im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogrammes zusätzliche Maßnahmen beantragt werden.

Engelbert Hollweck

*Mitarbeiter*in als Saisonkraft in der Abteilung Förderung gesucht*

Das AELF Amberg-Neumarkt/ OPf. sucht ab 01.01.2023 bis 30.06.2023 im Bereich Förderung (flächen- und tierbezogene Fördermaßnahmen) eine/einen Mitarbeiter*in an den Standorten Amberg oder Neumarkt. Die Stelle wird als Vollzeitstelle ausgeschrieben, kann bei Bedarf aber auch als Teilzeitstelle mit einem Mindestumfang von 50 % besetzt werden. Die Aufgabenschwerpunkte liegen in der Annahme von Förderanträgen, den damit verbundenen Verwaltungskontrollen bis hin zur Fördermittelabrechnung. Bewerberinnen und Bewerber, die einen Abschluss der Landwirtschaftsschule bzw. Technikerschule oder den landwirtschaftlichen Gehilfenbrief vorweisen können, sind besonders gewünscht. Die Eingruppierung erfolgt je nach Qualifikation und persönlichen Voraussetzungen bis höchstens Entgeltgruppe 6 T V-L.
Kontakt Herr Baumer Tel. 09181/ 4508-1300.

Franz Baumer

Informationen aus dem Sachgebiet Ernährung, Haushaltsleistungen und der Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft

Informationen aus der Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft und dem Sachgebiet Ernährung, Haushaltsleistungen

Lebensmittelverschwendung vermeiden – jeder hat es in der Hand

75 Kilogramm pro Kopf und Jahr – so viele Lebensmittel landen in Deutschland in der Mülltonne. Dabei ist Jedem klar, dass viel zu viele Verluste entlang der Wertschöpfungskette vom erzeugenden Landwirt über die Lebensmittelverarbeitung und den Handel bis zum Verbraucher entstehen. Dass diese Verluste beim Konsumenten, also im eigenen Haushalt leicht zu vermeiden sind, zeigten Lehrkräfte und Studierende unserer Schule bei einer **„Pausenaktion gegen Lebensmittelverschwendung“**.
Traditionell wird im Unterricht der Schule der wertschätzende Umgang mit Lebensmitteln vermittelt und praktiziert. So fiel es allen Teilnehmern leicht Tipps für Lebensmittelretter zu entwickeln. Arme Ritter, pikante Ofenschlupfer und Brotchips, damit lassen sich Brotreste gut verarbeiten. Die Verarbeitung von Obst und Gemüse aus dem Garten zu Vorräten für den Winter ist auch bedeutsam. Die fundierte Planung und Bewirtschaftung von Vorräten gehört zu den hauswirtschaftlichen Kompetenzen, um Lebensmittelverschwendung zu vermeiden.
Dazu gehört auch das Verständnis, dass das Mindesthaltbarkeitsdatum kein Wegwerfdatum ist.
Verkostet wurden auch bunte Gemüsesuppe und Gemüsechips.

Rezepte und Tipps können bei Interesse angefordert werden unter **ursula.eckl@aelf-na.bayern.de oder 09621/6024-1220.**

Die Verwendung von regionalen Lebensmitteln war Thema der **regio-challenge** der Ökomodellregion Amberg-Amberg-Sulzbach. Mit Rezepten beteiligte sich die Schule und wies damit auf die Wertschätzung heimischer Lebensmittel hin.

Entdecke, wie gut Du bist – Deine Botschafter der Hauswirtschaft!

Wer sich über die Vielfalt hauswirtschaftlicher Berufe und die abwechslungsreichen Arbeitsmöglichkeiten informieren möchte, dem sei folgende Website empfohlen: https://www.stmelf.bayern.de/berufsbildung/berufe_hauswirtschaft/283164/index.php. Annika, Aurisa, Emma, Johanna, Johannes, Josef, Judit und Susanne repräsentieren die hauswirtschaftliche Berufsbildung für das Kompetenzzentrum Hauswirtschaft in Triesdorf. Wer sich lieber persönlich informieren will, kann dies direkt am Amt bei der Beraterin für Bildungsfragen Frau Martha Wein tun. Um Terminvereinbarung wird gebeten (martha.wein@aelf-na.bayern.de oder Tel. 09621/6024-1225).

Unternehmerisch denken und handeln ist der Schlüssel zum Erfolg. Im Bereich der **Erwerbskombinationen** sind die Angebote der Ämter als bayernweites **Qualifizierungsprogramm in der Akademie für Diversifizierung** zusammengefasst Vom Seminar zum Einstieg in Erwerbskombinationen über Seminare zur

Betriebszweigentwicklung bis hin zu Spezialseminaren für Referenten für Hauswirtschaft und Ernährung besteht die Möglichkeit der Teilnahme.

Schwerpunkte:

- Urlaub auf dem Bauernhof
- Bauernhofgastronomie
- Programm „Erlebnis Bauernhof“
- soziale Landwirtschaft
- Direktvermarktung
- erlebnisorientierte Angebote
- hauswirtschaftliche Dienstleistungen
- Referent/-in für Hauswirtschaft und Ernährung

Nähere Informationen sind zu finden unter www.diva.bayern.de oder www.weiterbildung.bayern.de. Die Kurse sind dort direkt zu buchen.

Am AELF Amberg-Neumarkt i.d.Opf. findet die fünftägige **Qualifizierung zum/r Referent/-in für Hauswirtschaft und Ernährung** in der Zeit von 26.01.2023 bis 30.03.2023 statt. Die Teilnehmer vermitteln hauswirtschaftliches Wissen und Können an unterschiedliche Gruppen, z.B. Junge Familien oder die Generation 55+. Voraussetzung eine Mindestqualifikation im hauswirtschaftlichen Bereich, z.B. als Meister/-in oder Hauswirtschafter/-in mit Ausbildereignungsprüfung. Die Teilnahme ist auch im Rahmen des Schulbesuchs an einer Staatlichen Landwirtschaftsschule, Abt. Hauswirtschaft möglich. Die Anmeldung ist möglich unter www.weiterbildung.bayern.de, die Teilnahmegebühr beträgt 100 €. Nähere Informationen unter Tel. 09621/6024-1220 (Ursula Eckl).

Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben

Um Kindern das Leben und Arbeiten auf dem Bauernhof, gesunde Ernährung, den Anbau von Gemüse und Kräutern in Kisten, Grundregeln der Hauswirtschaft, aber auch die Bedeutung des Waldes und seiner nachhaltigen Bewirtschaftung zu vermitteln, gibt es vielfältige Angebote für Schulen. Qualifizierungen sind seitens der Ämter derzeit in Planung und werden in den kommenden Monaten für interessierte Fachkräfte mit hauswirtschaftlichem Hintergrund angeboten, so dass entsprechende Anfragen von Schulen auf Honorarbasis übernommen werden können. Nähere Informationen werden über die Presse bekanntgegeben.

Herbsttermin für den Austausch des regionalen Erzeuger- und Verarbeiter-Netzwerks

Vermarktung ist ein Standbein vieler (Bio)-Landwirte, Erzeuger und Verarbeiter. Aktuell ist es wichtiger denn je, dass einheimische Lebensmittel sicher verfügbar sind.
Zur Entwicklung des regionalen Netzwerks wird es ein **zweites Treffen im Online-Format** geben. Dazu laden das Regionalmanagement des Landkreises Amberg-Sulzbach gemeinsam mit der Öko-Modellregion Amberg-Sulzbach/Stadt Amberg, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg-Neumarkt i.d.OPf. und dem Verband für

landwirtschaftliche Fachbildung Amberg-Sulzbach ein am Dienstag, 29. November 2022, 14-16.30 Uhr, ONLINE über Webex.

Programm: **(Online)-Kommunikation mit Kunden und erfolgreiche Kundenbindung – wie kann dies gelingen?**

14:00 Uhr	Begrüßung durch die Öko-Modellregion, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und das Regionalmanagement
14:10 Uhr	„Starker Auftritt für Direktvermarkter – online und offline zielgerichtet kommunizieren: So erreichen Sie potentielle Kunden über Website, Social Media und im echten Leben“ Impulsvortrag durch Carolin Nuscheler, Resi Agentur
15:10 Uhr	Kundenkommunikation in der Praxis: Erfahrungen der Bäckerei Wehr Vorstellung durch Thomas Wehr, Stöckelsberg
15:30 Uhr	Kundenkommunikation in der Praxis: Erfahrungen des Klosters Plankstetten Vorstellung durch Frater Andreas Schmidt, Plankstetten
15:50 Uhr	Fragen an die Vortragenden
16:10 Uhr	Diskussion und Möglichkeit zur Vernetzung
16:45 Uhr	Ende der Veranstaltung

Die Anmeldung ist möglich bis Freitag, 25.11.2022. Nach Anmeldung erhalten Sie eine E-Mail mit dem Zugangslink zur Webex-Videokonferenz.

Mittlerweile zum **15. Mal** findet der **Oberpfälzer Direktvermarktertag** statt.
Für Betriebe, die sich in der Direktvermarktung, als Bauernmarktbeschicker und Hofgastronomen bereits spezialisiert haben oder sich dafür interessieren, gibt es am **Montag, 20. März 2023 von 9.00 bis 15.00 Uhr** ein großes Informationsangebot. mit dem Titel „**Trendsetter Bauernhof: jung, frisch, modern, nachhaltig“**. Es werden Trends in der Direktvermarktung vorgestellt, unter anderem geht es um die Entwicklung neuer pflanzlicher Trendprodukte, aber auch um nachhaltige Verpackungen. Die bäuerliche Architektur wird als Teil eines erfolgreichen Marketingkonzeptes angesprochen. Die Veranstaltung findet ONLINE statt, die Anmeldung ist möglich unter www.weiterbildung.bayern.de. Die Teilnahmegebühr beträgt 15 €. Nähere Informationen unter Tel. 09621/6024-1220 (Ursula Eckl).

Angebote für die Generation 55plus

Veranstaltungen zu gesunder Ernährung werden im Laufe des nächsten Halbjahres im Online-Format angeboten und soweit möglich in Präsenz durchgeführt. Die Themen „Richtig Trinken – gewusst wie!?“, „Knochen stärken – gewusst wie“, „Mit Herz fürs Herz: Älter werden, bewusst genießen“ werden mit weiteren Themen und Terminen ergänzt. Rückfragen sind möglich bei Frau Daniela Ott, Tel.: 09621 6024 1226 oder per Mail: daniela.ott@aelf-na.bayern.de

Ursula Eckl

Informationen aus dem Sachgebiet Landwirtschaft

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
Beabsichtigte Neumaßnahmen 2023

1. Vielfältige Fruchtfolge zum Humuserhalt (K33)
   Voraussetzung für diese KULAP - Maßnahme ist die Teilnahme an der ÖR 2 (Öko-Regelung GAP, Fruchtfolge mit mindestens fünf Arten).
   Ausbringung von organischen Düngemitteln, betriebseigenen oder betriebsfremden ist verpflichtend!
   - **Maximaler** Anteil von 20 % Hackfrüchten: Mais, Kartoffeln, Zuckerrüben.
   - **Mindestens** 40 % der Ackerfläche muss mit Ackerfutter z.B. Kleegras, Luzerne, Ackergras o d e r mit Kulturen wie Chinaschilf (Miscanthus), Riesenweizengras (Szarvasigras) bestellt sein.
   - Prämie: 350 €/ha

2. Vielfältige Fruchtfolge mit großkörnigen Leguminosen (K30)
   Voraussetzung für diese KULAP - Maßnahme ist die Teilnahme an der ÖR 2 (Öko-Regelung GAP, Fruchtfolge mit mindestens fünf Arten)
   - **Mindestens 10 %** der Ackerfläche ist mit großkörnigen Leguminosen zu bestellen z.B. Erbsen, Ackerbohnen, Soja, Lupine.
   - Prämie 60 €/ha

3. Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen (K32)
   Voraussetzung für diese KULAP - Maßnahme ist die Teilnahme an der ÖR 2 (Öko-Regelung GAP, Fruchtfolge mit mindestens fünf Arten).
   - **Mindestens 30 %** der Ackerfläche muss mit blühenden Kulturen bestellt sein wie z.B. Winterraps, Klee (Reinsaat), Luzerne (Reinsaat), Erbsen, Ackerbohnen.
   - Prämie: 100 €/ha

4. Vielfältige Fruchtfolge zur Verbesserung der Bodenstruktur (K34)
   Voraussetzung für diese KULAP - Maßnahme ist die Teilnahme an der ÖR 2 (Öko-Regelung GAP, Fruchtfolge mit mindestens fünf Arten)
   - **Maximaler** Anteil von 40 % Hackfrüchten: Mais, Kartoffeln, Zuckerrüben
   - **Mindestens** 20 % der Ackerfläche muss mit Ackerfutter z.B. Kleegras, Luzerne, Ackergras o d e r mit Kulturen wie Chinaschilf (Miscanthus), Riesenweizengras (Szarvasigras) bestellt sein.
   - Prämie: 110 €/ha

5. Vielfältige Fruchtfolge mit alten Kulturarten (K31)
   Voraussetzung für diese KULAP - Maßnahme ist die Teilnahme an der ÖR 2 (Öko-Regelung GAP, Fruchtfolge mit mindestens fünf Arten)
   - **Mindestens 10 %** der Ackerfläche müssen mit alten Kulturarten bestellt werden: Emmer, Einkorn, Hirse, Buchweizen, Mohn.

- Verwendung nur zur Körnergewinnung!
- Prämie: 100€/ha

Neu: „Anlage von Inseln für Feldvögel“, 0,5 – 2 ha, Fläche muss in der Kulisse liegen, Bewirtschaftungsruhe 15.03 – 30.06, Prämie 680 €/ha und „Verspätete Aussaat zum Schutz von Feldvögeln“, Bewirtschaftungsruhe 15.03 – 20.05, Prämie 500 €/ha. Eine Nutzung nach der Bewirtschaftungsruhe zur Futtergewinnung ist bei beiden Maßnahmen möglich.

Weitere Maßnahmen: Herbizidverzicht bei Wintergetreide und Winterraps(K40), Prämie 100 €/ha, Pflanzenschutzmittelverzicht bei Wintergetreide und Winterraps (K42), Prämie 200 €/ha.

Bekannte Maßnahmen wie Mehrjährige Blühflächen, Umwandlung Ackerland zu Grünland, Einsatz von Trichogramma (Schlupfwespen) bei Mais, Konservierende Saatverfahren, Erosionsschutzstreifen etc. werden weiterhin angeboten.
Die emissionsarme **Wirtschaftsdüngerausbringung** wird für 2023 nicht mehr beantragt werden können.

Aktuelles zur Düngeverordnung

1. <u>Stoffstrombilanz (StoffBilV): Viele Betriebe in Zukunft betroffen!</u>

Die Stoffstrombilanz, auch Hof-Tor-Bilanz genannt, ist die Gegenüberstellung von Nährstoffzufuhr und Nährstoffabfuhr im landwirtschaftlichen Gesamtbetrieb. Dabei werden alle Nährstoffströme, insbesondere aus dem Stall, erfasst. Bisher musste die Stoffstrombilanz nur von bestimmten Betrieben gerechnet werden. Ab dem Jahr 2023 gilt die Stoffstrombilanzverordnung auch für Betriebe:

- mit mehr als 20 ha Landwirtschaftlicher Nutzfläche oder
- mit mehr als 50 GV oder
- die Wirtschaftsdünger oder Biogasgärreste aus anderen Betrieben aufnehmen (> 750 kg N) oder
- mit Biogasanlage, die mit einem Stoffstrombilanzpflichtigen Betrieb zusammenarbeiten.

Die Berechnung erfolgt über das Online-Programm: „Nährstoffbilanz Bayern“ für das zurückliegende Kalender- oder Wirtschaftsjahr.

2. Sperrfristen – Übersicht grüne und rote Gebiete

Sperrfristen auf nicht roten Flächen

Dünger	Fläche	Zeitraum	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.
Dünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt außer Festmist von Huf- und Klauentieren und Kompost	Acker grundsätzlich	nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01.	Ausbringverbot	Ausbringverbot	Ausbringverbot	Ausbringverbot	
	Ausnahme Acker: Zwischenfrucht* (Aussaat bis 15.09.)	bis einschließlich 01.10. 30 kg NH_4^+ / 60 kg N je ha erlaubt	Ausbringverbot	Ausbringverbot	Ausbringverbot	Ausbringverbot	
	Ausnahme Acker: W-Raps (Aussaat bis 15.09.)		Ausbringverbot	Ausbringverbot	Ausbringverbot	Ausbringverbot	
	Ausnahme Acker: W-Gerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis 01.10.)		Ausbringverbot	Ausbringverbot	Ausbringverbot	Ausbringverbot	
	Mehrjähriger Feldfutterbau (Aussaat bis 15. Mai)	01.11. – 31.01. max. 80 kg N/ha ab 01.09. (inkl. 30 kg NH_4^+ / 60 kg N je ha nach letztem Schnitt) bis Sperrfristbeginn		Ausbringverbot	Ausbringverbot	Ausbringverbot	
	Grünland			Ausbringverbot	Ausbringverbot	Ausbringverbot	
	Gemüse, Erdbeeren, Beerenobst	02.12. – 31.01.			Ausbringverbot	Ausbringverbot	
Festmist von Huf- und Klauentieren & Kompost	alle Flächen**	01.12. – 15.01.			Ausbringverbot	Ausbringverbot	
Dünger mit wesentlichem Phosphatgehalt	alle Flächen	01.12. – 15.01.			Ausbringverbot	Ausbringverbot	

(Stand: 01.12.2021)

* Zwischenfrüchte mit einem Leguminosenanteil > 75 % haben keinen Düngebedarf.
** Eine Ausbringung von Festmist von Huf- und Klauentieren & Kompost im Herbst ist nur zu bestellten Flächen zulässig!

Sperrfristen auf roten Flächen

Dünger	Fläche	Zeitraum	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.
Dünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt außer Festmist von Huf- und Klauentieren und Kompost	Acker grundsätzlich	nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01.	Ausbringverbot	Ausbringverbot	Ausbringverbot	Ausbringverbot	
	Ausnahme Acker: Zwischenfrucht** mit Futternutzung* (Aussaat bis 15.09.)	bis inkl. 01.10. 30 kg NH_4^+ / 60 kg N je ha erlaubt	Ausbringverbot	Ausbringverbot	Ausbringverbot	Ausbringverbot	
	Ausnahme Acker: W-Raps (Aussaat bis 15.09.)	bis inkl. 01.10. 30 kg NH_4^+ /60 kg N je ha erlaubt, wenn N_{min} ≤ 45 kg/ha	Ausbringverbot	Ausbringverbot	Ausbringverbot	Ausbringverbot	
	Mehrjähriger Feldfutterbau (Aussaat bis 15. Mai)	01.10. – 31.01. max. 60 kg N/ha ab 01.09. (inkl. 30 kg NH_4^+ / 60 kg N je ha nach letztem Schnitt) bis Sperrfristbeginn	Ausbringverbot	Ausbringverbot	Ausbringverbot	Ausbringverbot	
	Grünland		Ausbringverbot	Ausbringverbot	Ausbringverbot	Ausbringverbot	
	Gemüse, Erdbeeren, Beerenobst	02.12. – 31.01.			Ausbringverbot	Ausbringverbot	
Festmist von Huf- und Klauentieren & Kompost	alle Flächen***	01.11. – 31.01. bei Zwischenfrucht ohne Futternutzung max. 120 kg N/ha bis Sperrfristbeginn		Ausbringverbot	Ausbringverbot	Ausbringverbot	
Dünger mit wesentlichem Phosphatgehalt	alle Flächen	01.12. – 15.01.			Ausbringverbot	Ausbringverbot	

(Stand: 01.12.2021)

* Futternutzung ≠ Verwertung in der Biogasanlage
** Zwischenfrüchte mit einem Leguminosenanteil > 75 % haben keinen Düngebedarf.
*** Eine Ausbringung von Festmist von Huf- und Klauentieren & Kompost im Herbst ist nur zu bestellten Flächen zulässig!

Hinweise:

- Die Ausbringung von Festmist von Huf- und Klauentieren & Kompost auf Ackerland ist nur auf bereits bestellten Flächen oder auf Flächen die noch im Herbst bestellt werden, erlaubt.

- **Sperrfristverschiebung** auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2022
    - Grünes Gebiet: 15. November bis einschließlich 14. Februar 2023
    - Rotes Gebiet: 15. Oktober 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023

3. Herbstdüngung Winterraps – was ist im Roten Gebiet noch erlaubt?

Die Düngeverordnung schreibt Sperrfristen für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff vor (> 1,5 Gesamt-N in der TM). Bei Winterraps gilt, dass im roten Gebiet eine Herbstdüngung nur erlaubt ist, wenn der Nmin-Wert unter 45 kg/ha liegt. Wenn dies der Fall ist, darf bis inkl. 01.10. eine Düngung mit max. 30 kg NH_4^+ bzw. 60 kg N je ha erfolgen. Voraussetzung ist die Aussaat bis 15.09. Der Nachweis erfolgt über Stickstoff-Bodenuntersuchung.
Es wird empfohlen vor Ziehung einer Nmin- oder EUF Probe eine Rapssimulation durchzuführen. Die Simulation ersetzt die Bodenprobe und erfolgt über das Online-Düngebedarf-Programm der LfL. Für die meisten Betriebe beschränken sich die Eingaben auf die Auswahl der betroffenen Flächen und die Angabe des tatsächlichen Ertrages auf diesen Flächen. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der LfL.
www.lfl.bayern.de/iab/düngung

Joachim Nagy

L2.3P – Landnutzung

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln:
„Mit §4a der novellierten Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung werden Gewässerabstände für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bundesweit grundsätzlich vorgeschrieben. So dürfen Pflanzenschutzmittel an Gewässern, ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, innerhalb eines Abstandes von zehn Metern zum Gewässer nicht angewendet werden. Eine Verringerung des Abstandes auf fünf Meter ist nur dann möglich, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist. Gemessen wird ab der Böschungsoberkante oder, wenn keine Böschungsoberkante vorhanden ist, ab der Linie des Mittelwasserstandes. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit dem 8. September 2021. Es gilt zu beachten, dass diese neuen Vorgaben der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung CC-relevant sind. Regelungen in anderen Bundesländern können davon abweichen. **Sondersituation bei staatlichen Flächen:** Auf Grundstücken des Freistaates Bayern, auch auf verpachteten und damit von Landwirten gepachteten Grundstücken des Freistaates Bayern, beträgt der Gewässerrandstreifen an den größeren Gewässern (Gewässer 1. und 2. Ordnung) seit Inkrafttreten des sog. „Begleitgesetzes“ zum 1. August 2019 gem. Art. 21 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz 10 Meter. Dort ist neben der acker- und gartenbaulichen

Nutzung zusätzlich auch z. B. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten, dies gilt auch auf Grünland.

Wichtiger Hinweis zum Gewässerabstand: Wird ein Pflanzenschutzmittel eingesetzt, bei dem mit der Zulassung Anwendungsbestimmungen über größere Abstände oder über die zu verwendenden Pflanzenschutzgeräte festgelegt worden sind, bleibt die Pflicht zur Einhaltung dieser Anwendungsbestimmungen bestehen.
Wichtiger Hinweis zu den, je nach Rechtsvorgabe verschiedenen Begriffen von Gewässern und der Auswirkung für die Pflanzenschutzmittelanwendung: Vom Anwendungsverbot an Gewässern (5 m bzw. 10 m) nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sind kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung zwar ausgenommen. Allerdings müssen die Abstandsvorgaben von Anwendungsbestimmungen, die im Rahmen der Zulassung erteilt werden, bei allen wasserführenden, auch periodisch wasserführenden Gewässern eingehalten werden. Ausgenommen sind hiervon nur gelegentlich wasserführende Gewässer. Bitte achten Sie bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln neben den Gewässerabstandsauflagen auch auf die Hangneigungsauflagen (z.B. NW 706: 20 m begrünter Gewässerrandstreifen ab 2% Hangneigung) bei den entsprechenden Präparaten, da sich diese im Rahmen von Wiederzulassungen auch ändern können!

	Gewässerrandstreifen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG	Gewässerrandstreifen nach § 38a Abs. 1,2 WHG	Pflanzenschutzmittelanwendungsverbot nach § 4a Abs. 1,2 PflSchAnwV
Gewässer-kulisse	entlang natürlicher/naturnaher Bereiche fließender/stehender Gewässer Ausnahme: künstliche Gewässer, Be- u. Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung	innerhalb eines Abstandes von 20m zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen Ausnahme: Kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung	an Gewässern Ausnahme: Kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung
Breite	Breite von mindestens 5 m	innerhalb eines Abstandes von 5 Metern	Grundsatz: Innerhalb eines Abstandes von 10 Metern Abweichung: Mindestabstand von 5 Metern bei vorhandener geschlossener, ganzjährig begrünter Pflanzendecke
Bemessungs-punkt	Uferlinie (= Linie des Mittelwasserstandes), **ABER**: Bei ausgeprägter Böschungs-oberkante empfiehlt die Staats-regierung diesen als Bemessungs-punkt zu wählen, da die landwirtschaftlichen Regelwerke sich i.d.R. auf die Böschungsober-kante beziehen (z.B. Düngerecht).	Grundsatz: Böschungsoberkante Abweichung: Linie des Mittelwasserstandes, sofern Landesrecht diesen Be-zugspunkt vorsieht u. schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden Linie des Mittelwasserstandes bei Gewässer ohne ausgeprägte BÖK	Grundsatz: Böschungsoberkante Abweichung: Linie des Mittelwasserstandes, soweit keine Böschungsoberkante vorhanden ist.
Geregelte Verhaltens-pflicht	Verbot: Garten- oder ackerbauliche Nutzung	Gebot (aktive Handlungspflicht): Erhaltung oder Herstellung einer geschlossenen, ganzjährig begrünten Pflanzendecke Ausnahme: Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses einmal innerhalb von 5-Jahres-Zeiträumen	Verbot: Pflanzenschutzmittelanwendung Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses einmal innerhalb von 5-Jahres-Zeiträumen
Ausgleichs-möglichkeit	Ausgleich möglich	Keine Ausgleichsmöglichkeit	

Empfehlenswert ist es daher an allen Gewässern, die regelmäßig Wasser führen, also auch an periodisch wasserführenden Gewässern einen Grünstreifen von mindestens 5 m Breite anzulegen. Damit sind die Anforderungen des BayNatSchG, des Wasserhaushaltsgesetzes und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung erfüllt. Darüber hinaus sind lediglich bei Flächen des Freistaates Bayern (10 m) und evtl. bei den Anwendungsbestimmungen der einzelnen Pflanzenschutzmittel höhere Abstände zu beachten.

Einschränkungen bei der Beizung:

Einige Beizen wie z.B. Rubin Plus, Seedron und Vibrance Trio dürfen jetzt nur mehr in professionellen, beim JKI gelisteten Beizanlagen verwendet werden. Die bisherige Übergangslösung ist ausgelaufen. Eine Hofbeizung in nicht gelisteten Anlagen ist damit nicht mehr möglich. Nur ältere Beizmittel wie z.B. Landor CT dürfen noch in der Hofbeizung verwendet werden, wenn das Gerät eine gültige Prüfplakette besitzt. Orius Universal, Rubin TT und EfA haben keine Zulassung mehr, Restmengen können noch aufgebraucht und in diesem Herbst letztmals ausgesät werden. Die Wirkungseinstufungen der Beizen entnehmen Sie der Übersicht im Versuchsberichtsheft 2021 auf Seite 270. Aufgrund von Beobachtungen in der abgelaufenen Saison sollte auf eine gute Wirkung gegen Flugbrand in Wintergerste nicht verzichtet werden. In Weizen ist ebenfalls auf eine gute Breitenwirkung zu achten, die auf den bekannten Befallslagen auch den Zwergsteinbrand einschließen sollte.

Verschiebung Kernsperrfrist: Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultur-substraten u. Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist. Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf - Sachgebiet L2.3P Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:
Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung **auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2022** für den **Regierungsbezirk Oberpfalz** wie folgt verschoben:
auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastetet ausgewiesen wurden (grüne und gelbe Flächen): **vom 15.11.2022 bis einschließlich 14. 02.2023**
auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastetet ausgewiesen wurden **(auf sog. „roten Flächen“): vom 15.10.2022 bis einschließlich 14.02.2023**
Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen. Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Thomas Mayer

Herdenschutzmaßnahmen für Weidetiere gegen Übergriffe durch den Wolf

Der Schutz von Weidetieren vor Übergriffe durch den Wolf und die Unterstützung der Weidetierhalter ist derzeit eine wesentliche Herausforderung. Unabhängig von der weiteren rechtlichen und politischen Entwicklung des Themas „Schutz des Wolfes", ist es bereits heute sinnvoll, sich auf diese Herausforderung bei der Weidetierhaltung einzustellen. Inzwischen besteht in ganz Bayern grundsätzlich die Gefahr, dass Wölfe ungeschützte Weidetiere angreifen. Standorttreue Tiere und auch ortsfeste Rudel haben sich in verschiedenen Regionen etabliert, durchziehende Wölfe können ohne Vorwarnung jederzeit und an jedem Ort auftauchen. Erklärtes Ziel ist, die Zahl der Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere möglichst gering zu halten, so dass die Weidetierhaltung dauerhaft erhalten bleiben kann. Weidetierhalter sollten sich deshalb frühzeitig Gedanken machen, wie ihre Tiere am besten geschützt werden können. Die Staatsregierung setzt dabei auf zumutbare Präventionsmaßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Weidetiere, die staatlich gefördert werden können.
Die wichtigsten Informationen zum Thema Herdenschutz finden Sie auf den Seiten der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (https://www.lfl.bayern.de/herdenschutz). Fragen zu Herdenschutzhunden beantwortet das Bayerische Landesamt für Umwelt (https://www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer/wolf/index.htm).
Das **Förderprogramm „Investition Herdenschutz Wolf"** kann für die in der Förderkulisse ausgewiesenen Gebiete, in der sich der Landkreis Amberg-Sulzbach komplett und in Teilen der Landkreis Neumarkt befindet, in Anspruch genommen werden. Die hierzu notwendigen Antragsunterlagen und Förderhinweise finden Sie unter https://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/244077/index.php. Die Antragstellung für dieses Förderprogramm erfolgt über das örtliche AELF Amberg-Neumarkt, zuständige Ansprechpartnerin ist Frau Dürer (Tel.: 09621/6024-1104). Nach Prüfung der Antragsvoraussetzungen und -unterlagen erfolgt die Bewilligung inzwischen zentral über das Fördersachgebiet L1.3 am AELF Coburg-Kulmbach.

Gabi Dürer

Förderung von Mehrgefahrenversicherungen ab 2023 für alle Betriebe

Bereits seit 2021 werden in Bayern Mehrgefahrenversicherungen im Obst- und Weinbau gefördert. Das Programm wird sehr gut angenommen, der Freistaat will damit die eigenverantwortliche, betrieblichen Risikovorsorge stärken. Für 2023 wurde jetzt die Ausdehnung der Förderung auf die gesamte Landwirtschaft in Bayern angekündigt. Folgende Pakete kommen für unsere Betriebe in erster Linie in Frage:
Paket-Ackerbau: Versicherbare und förderfähige Gefahren sind Hagel, Starkregen, Sturm, Starkfrost und Dürre, sowie Fraßschäden durch Gänse und Saatkrähen. Es besteht kein Wahlrecht zwischen den Gefahren. Die Ackerbaukultur, für die eine Versicherung abgeschlossen wird, ist frei wählbar.
Paket-Grünland: Versicherbare und förderfähige Gefahren sind Hagel und Dürre sowie Fraßschäden durch Engerlinge/Maikäfer, auch hier besteht kein Wahlrecht zwischen den Gefahren.
Der Fördersatz beträgt 50% (ausgenommen sind Umsatzsteuer, Skonti, Rabatte, Beiträge, Gebühren oder sonstige Steuern, wie z.B. Versicherungssteuer). Es gelten Mindest-

Selbstbehalte in Höhe von 20% je Feldstück (Reduzierung Schadengrad). Der Antrag auf Förderung wird mit dem Mehrfachantrag gestellt. Der Vertragsabschluss kann vorher erfolgen, es muss jedoch mindestens ein Angebot vorliegen.
Der Vertragsabschluss einer Mehrgefahrenversicherung ist gut zu überlegen, da mit der Förderung der Verträge in Zukunft auch bei größeren Schadereignissen nicht mehr mit staatlichen Hilfsprogrammen zu rechnen ist.

Franz Baumer

Bereich Forsten

Waldumbau im Zeichen des Klimawandels

Auch dieses Jahr war wieder überdurchschnittlich warm und trocken. Die Auswirkungen des Klimawandels sind in Wald und Flur deutlich zu sehen.

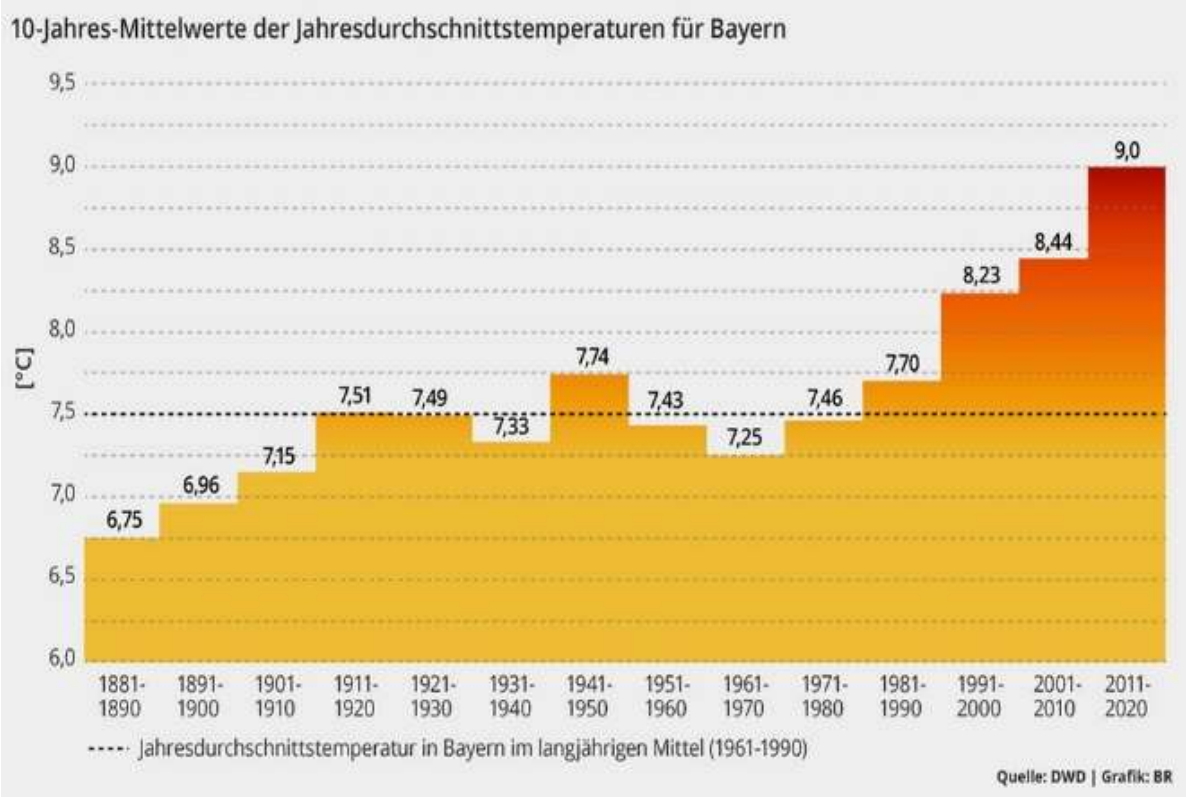

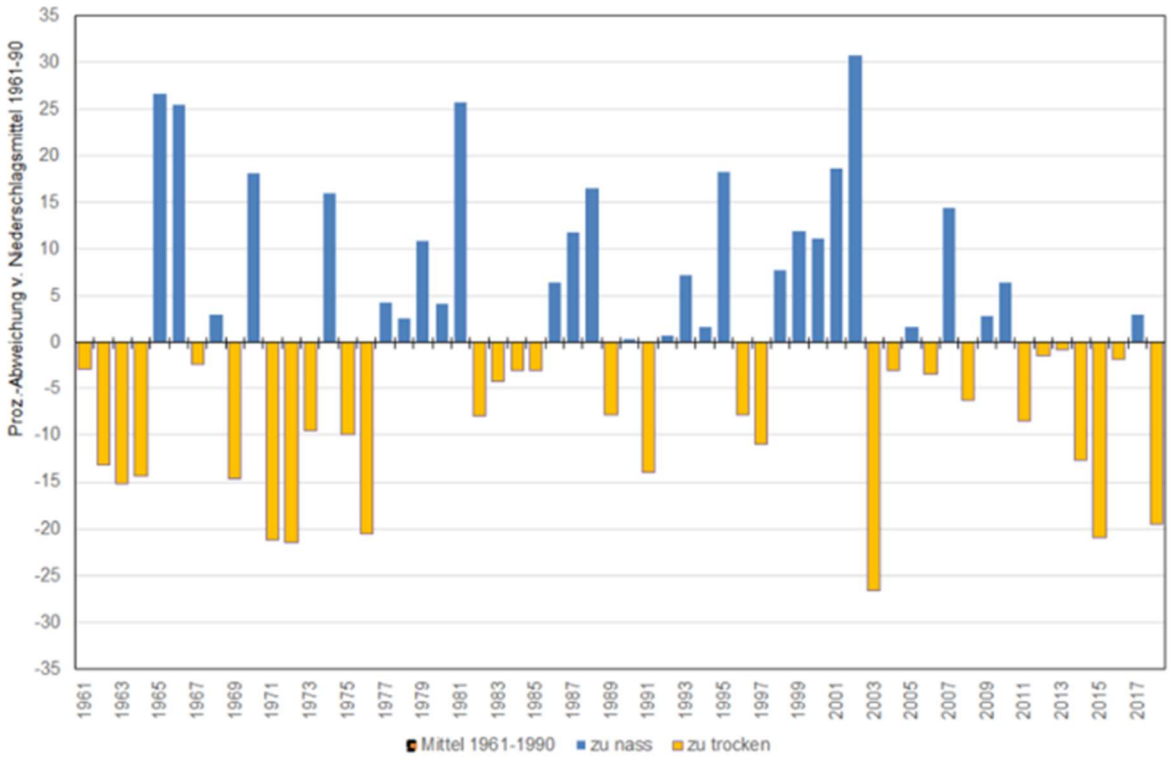

Leider bestätigen die Daten des Deutschen Wetterdienstes, dass die Erhöhung der Temperatur deutlich an Fahrt aufnimmt. Bei den Niederschlägen ist das Bild nicht so eindeutig. Jedoch scheinen sich Trends zu bestätigen, wonach im südlichen Bayern die Niederschläge zunehmen, während das nördliche Bayern unter Wassermangel leidet.

Unsere Wälder, insbesondere die wenig gemischten Nadelholzbestände haben es unter diesen Bedingungen sehr schwer. Fichten und Kiefern sind Baumarten, die kühleres Wetter bevorzugen. Glücklicherweise sind bislang noch keine großflächigen Schäden aufgetreten und die Fichtenmengen, die durch Borkenkäfer geschädigt wurden, halten sich noch in Grenzen.

Aber auch diese Bilder sieht, bzw. sah man im Landkreis.

Borkenkäferbefall

absterbende Kiefer

Unser gemeinsames Ziel, die Schaffung von gestuften, gemischten und klimastabilen Wäldern ist unter diesen Bedingungen deutlich erschwert. Die Trockenheit führt insbesondere bei der Wiederaufforstung von Schadflächen zu großen Ausfällen. Deshalb muss es unser gemeinsames Ziel sein, für ausreichend gemischte Verjüngung in unseren Wäldern zu sorgen, bevor der Schaden kommt. Naturverjüngung stellt sich in den allermeisten Fällen von selbst ein, wenn genügend Licht auf den Boden kommt und wenn die Verbisssituation tragbar ist.

Mischwald aus Buche, Bergahorn, Linde mit Vorausverjüngung

Aktiv den Wald von Morgen mitgestalten

Aber nicht nur Naturverjüngung wird uns in Zeiten des Klimawandels helfen. Wir müssen auch aktiv den Wald von Morgen gestalten.

Die Forstverwaltung hat sich seit längerer Zeit Gedanken darüber gemacht, wie diesen Umständen beim Waldumbau begegnet werden kann. Auf dem Weg hin zu stabilen, klimatoleranteren Mischwäldern verfolgt die Forstverwaltung die Strategie „wer streut, der rutscht nicht“. Die Wälder sollen durch Mischung vieler Baumarten, einen gestuften Aufbau, Ungleichartigkeit und genetische Vielfalt stabiler für die Zukunft zu werden.

Das Hauptaugenmerk liegt dabei in der Erweiterung der Vielfalt der heimischen Baumarten. Die von der Forstverwaltung vorgeschlagen Vorgehensweise erfolgt dabei in vier Hauptschritten.

1. **Verschiebung des Vorkommens heimischer Baumarten innerhalb Bayerns (Assisted Population Migration)**

Die heimischen Baumarten wie Eichen, Buchen und Edellaubhölzer sind weiterhin das Rückgrat des waldbaulichen Handelns. Die Verschiebung des Vorkommens heimischer Baumarten bedeutet, dass Saatgut von Wäldern aus Unterfranken beispielsweise in der Oberpfalz verwendet wird. Diese „Wanderung“ findet in der Natur permanent statt ohne dass es der Mensch mitbekommt. Ziel der sogenannten „Assisted Population Migration“ ist es, diese Wanderung zu beschleunigen. Eichen und Buchen die heute schon in den wärmeren Regionen Unterfrankens gut wachsen können dies auch in der Oberpfalz, wenn die Klimaerwärmung weiter geht. Somit werden zukünftig vermehrt Eichen aus Unterfranken, die eine hohe Temperaturtoleranz haben, auch in der Oberpfalz wachsen.

2. **Verstärkter Einsatz von seltenen heimischen Baumarten**

Auf geeigneten Standorten werden verstärkt seltene heimische Baumarten wie Elsbeere, Feldahorn, Kirsche und andere Wildobstsorten gepflanzt. Diese haben in der Regel eine höhere Temperaturtoleranz als Fichten und Kiefern, des Weiteren erhöhen diese Baumarten die Vielfalt im Wald.

3. **Alternative Herkünfte heimischer Baumarten aus anderen Regionen Europas**

Der Anbau von Buchen und Eichen aus den anderen Ländern Europas steht noch am Anfang. Hier gilt es rasch den bestehenden Forschungs- und Wissensbedarf zu decken. Deshalb werden diese Baumarten keinesfalls großflächig und ohne entsprechende wissenschaftliche Betreuung eingebracht.

4. **Alternative Baumarten**

Hierbei handelt es sich um Baumarten aus anderen Ländern, die bei uns nicht heimisch sind. Mit einigen Baumarten, wie Douglasie, Schwarzkiefer, Roteiche oder Schwarznuss gibt es bereits gute Erfahrungen. Auf geeigneten Standorten können diese Baumarten einen wertvollen Beitrag zum Erhalt der Wälder im Klimawandel beitragen.

Weitere Baumarten, bei denen bislang noch wenige Informationen vorliegen, wie z. B. Atlas- und Libanonzeder, aber auch Baumhasel könnten ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Da hier nur geringe Erfahrungen vorliegen, werden diese Anbauversuche intensiv wissenschaftlich begleitet. Waldbesitzer sollten sich deshalb immer zuerst an ihren Förster wenden, wenn es um den Anbau von exotischeren Baumarten geht.

Mit dem Waldumbau unter den Bedingungen des Klimawandels stellen die Waldbesitzer und die Forstverwaltung vor ein Mamut Aufgabe. Der Freistaat Bayern unterstützt die Waldbesitzer finanziell beim Waldumbau, die Forstverwaltung steht ihnen mit ihrem Fachwissen zur Seite und berät die Waldbesitzer kostenlos und neutral.
Gehen sie zu ihren Beratungsförster vom Amt. Sie finden ihn im Internet unter:
https://www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_portal/025776/index.php

Ihr Horst Dieter Fuhrmann
Bereichsleiter Forsten

Verband für landwirtschaftliche Fachbildung *vlf*
Amberg-Sulzbach
Hockermühlstraße 53
92224 Amberg

DIALOGPOST
Ein Service der Deutschen Post

Bankverbindung des vlf Amberg-Sulzbach:
Sparkasse Amberg-Sulzbach (BLZ 752 500 00), Kto. Nr. 190 205 898
IBAN: DE46 7525 0000 0190 2058 98, SWIFT- BIG: BYLADEM1ABG